

Auszug aus der GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS GRENZ-Waggis Dreiländereck e.V.



§ 4 Hästrägerordnung

Wichtig!

Das Mitführen, Tragen oder Mitbringen von Spielzeugpistolen, Pfefferspray, echten Waffen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen ist verboten.

Ausgenommen hiervon sind Wasserpistolen, sofern sie eindeutig als Wasserpistolen erkennbar sind und keine Gefahr darstellen.

(4.1) Für die Teilnahme an **allgemeinen Vereinsveranstaltungen** steht den Mitgliedern eine Auswahl an geeigneter Vereinskleidung zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere das Vereinsshirt, der Vereinspullover sowie die Vereins-Softshelljacke. Zusätzlich kann neutrale, farblich passende Kleidung getragen werden, sofern sie den einheitlichen Auftritt des Vereins unterstützt.

(4.2) Bei **fasnachtlichen Veranstaltungen** ist die festgelegte Vereinsbekleidung zu tragen. Diese umfasst das Vereins-Poloshirt, die Vereins-Strickjacke, die Vereins-Softshelljacke, die Vereinsweste (optional), die Vereinshose sowie die Vereinssocken. Ergänzend sind die traditionellen Holzschuhe zu verwenden.

(4.2.1) Bei **Hemdglunki Veranstaltungen** ist das Vereins-Polo, die Vereins-Strickjacke, die Vereins-Softshelljacke, eine weiße Hemdglunki-Hose, Hemdglunki Socken und optional Holzschuhe oder weiße Turnschuhe zu tragen.

(4.3) Für **Fasnachtsumzüge** gilt eine erweiterte Kleiderordnung. Zu tragen sind das Vereins-Poloshirt, die Vereins-Strickjacke, die Vereins-Waggis-Bluse, die Vereinsweste, die Vereinshose, die Vereinssocken sowie die traditionellen Holzschuhe. Zusätzlich gehören Handschuhe in schwarz, eine Konfettitasche sowie – sofern vorhanden – die entsprechende Maske zum vollständigen Häs. Während des Tragens der Waggis-Bluse muss diese ordnungsgemäß in der Hose getragen werden.

(4.4) Mitgliedern ist es untersagt, andere Personen absichtlich gegen deren Holzschuhe zu treten oder vergleichbare Handlungen vorzunehmen, die zu Verletzungen, Beschädigungen oder Störungen des Vereinsfriedens führen können.

(4.5) Jedes Mitglied trägt das ihm zugewiesene Häs samt vollständigem Pflichtzubehör bei allen Anlässen der GRENZ-Waggis Dreiländereck e.V. brauchumsgerecht und behandelt es sorgfältig. Das Häs muss in der Öffentlichkeit jederzeit in ordentlichem Zustand sein. Das Vereinspolo muss ordnungsgemäß in der Hose getragen werden.

(4.6) Schulterklappen werden von der Vorstandschaft verliehen und sind fest mit der jeweiligen Position verbunden. Schulterklappen dürfen nicht untereinander getauscht oder weitergegeben werden. Die Schulterklappen kennzeichnen denstellungsgrad bzw. die Funktion innerhalb des Vereins und dienen der Transparenz sowie der Ordnung. Bei Beendigung der Funktion oder Ausscheiden aus dem Amt sind die Schulterklappen dem Vorstand zurückzugeben.

(4.7) Für Kinder ab **8 Jahren** können Kindermasken erworben werden, wobei Eltern und Kind gemeinsam darüber entscheiden. Ab **16 Jahren** sind der Kauf und das Tragen einer regulären Maske zu den entsprechenden Veranstaltungen verpflichtend.



Auszug aus der GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS GRENZ-Waggis Dreiländereck e.V.

(4.8) Das Häs darf ausschließlich im Zeitraum zwischen dem **11.11.** und dem **Ende des vereinseigenen Fahrplans** getragen werden. Ausnahmen können nur durch die Vorstandschaft beschlossen werden. Das Häs darf nur bei Veranstaltungen getragen werden, an denen mindestens drei Mitglieder des Vereins teilnehmen. Jede Nutzung außerhalb dieses Rahmens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstands.

(4.9) Das vollständige Häs oder einzelne Hästeile dürfen nicht ohne Erlaubnis des Vereins weitergegeben oder verkauft werden. Mit Austritt aus dem Verein erlischt das Recht, das Häs weiterhin zu tragen.

(4.10) Während des Tragens von Häs und Maske ist übermäßiger Alkoholkonsum nicht erwünscht und jeglicher illegale Drogenkonsum verboten.

(4.11) Das Häs und die Vereinskleidung ist Eigentum des Vereins und kann ausschließlich über diesen erworben werden. Bei Austritt werden das Häs und die Vereinskleidung vom Verein zum vorgerechneten Preis zurückgekauft. Es wird eine jährliche Abnutzungspauschale von 15 % angesetzt, unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zustands. Nach fünf Jahren geht das Häs einschließlich der Maske in das Eigentum des Mitglieds über und muss nicht zurückgegeben werden. Auch nach Übergang in das Eigentum dürfen Häs, die Vereinskleidung und Maske nicht anderweitig weiterverkauft oder vereinsfremd weitergegeben werden. Bekleidungsstücke, die direkt am Körper getragen werden (z. B. Schuhe, Socken, T-Shirts), sind grundsätzlich von der Rücknahme ausgeschlossen.

(4.12) Das Urheberrecht an sämtlichen im Verein getragenen Häsern liegt bei den GRENZ-Waggis Dreiländereck e.V.

(4.13) Eine schwerwiegende, schuldhaftes Zuwiderhandlung gegen die Hästrägerordnung kann zum Ausschluss aus dem Verein führen. Die Auslegung der Begriffe „schwerwiegend“, „schuldhaft“ und „Zuwiderhandlung“ obliegt der Vorstandschaft.

(4.14) Das Tragen eines vollständigen Häses einschließlich Maske verpflichtet zur aktiven Mitgliedschaft.

(4.15) Für Öffentlichkeitsarbeiten genügt das Tragen des Cliques-T-Shirts, des Pullovers oder der Cliques-Softshelljacke.

(4.16) Sichtbare Änderungen am Häs bedürfen der Genehmigung durch die Mehrheit der Vorstandschaft. Kleinere Änderungen, wie das Anbringen von Kleinteilen (z. B. Buttons), können bereits von einem einzelnen Vorstandsmitglied untersagt werden. Jede Änderung ist der Vorstandschaft mitzuteilen und darf erst nach ihrer Genehmigung umgesetzt werden.

(4.17) Das ordentliche Häs besteht aus den festgelegten Bestandteilen, siehe hierzu auch 4.1 bis 4.3. Redaktionelle oder inhaltliche Anpassungen an diesen Vorgaben bleiben dem Vorstand vorbehalten.

Die Vorstandschaft
i.A. Jessica Bühner

Vorstand Protokoll & Jugend